

# VERORDNUNGSBLATT

2020/6

12.02.2019

Impressum  
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:  
Bildungsdirektion für Oberösterreich,  
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

## INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

					RECHTSVORSCHRIFTEN	
X					154. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Aigen-Schlägl	3
X					155. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Altenfelden	3
X					156. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Arnreit	4
X					157. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Haslach an der Mühl	4
X					158. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Heinrichsberg	5
X					159. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Helfenberg	5
X					160. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Hofkirchen im Mühlkreis	6
X					161. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Julbach	6
X					162. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Kirchberg ob der Donau	7
X					163. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Klaffer am Hochficht	7
X					164. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Kleinzell im Mühlkreis	8
X					165. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Kollerschlag	8
X					166. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Lembach	9
X					167. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Neufelden	9
X					168. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Neustift im Mühlkreis	10
X					169. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Niederkappel	10
X					170. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Niederwaldkirchen	11
X					171. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Oberkappel	11
X					172. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Oepping	12
X					173. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Peilstein	12
X					174. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Pfarrkirchen im Mühlkreis	13

X					175. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Putzleinsdorf	13
X					176. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Rohrbach	14
X					177. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Sarleinsbach	14
X					178. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Johann am Wimberg	15
X					179. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Martin im Mühlkreis	15
X					180. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Oswald bei Haslach	16
X					181. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Peter am Wimberg	16
X					182. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Stefan am Walde	17
X					183. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Ulrich im Mühlkreis	17
X					184. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Veit im Mühlkreis	18
X					185. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Ulrichsberg	18
	X				186. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Schulfreierklärung	19
X					187. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	19
X		X	X	X	188. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	20
				X	189. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 04.03. 2020, mit der die 9. Verordnung vom 12.12.2019, betreffend der Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen festgesetzt sowie Fachleute mit dem Vorsitz der Prüfungskommission im Haupttermin 2019/20 für das Private Kolleg für Elementarpädagogik der Vitalakademie – akademie mea vita GmbH Linz betraut werden, abgeändert wird	20

## MITTEILUNGEN

	X				Information zu den Verordnungen der Bildungsdirektion für Oberösterreich Präs/3b-200-2/25-2019, Präs/3b-200-2/26-2019, Präs/3b-200-2/27-2019, Präs-3b-200-2/28-2019 über die Festsetzung der Pflichtsprengel der Volksschulen der Bildungsregion Mühlviertel („Digitalisierung bestehender Sprengelverordnungen“)	20
	X				Personalnachrichten	21

---

RECHTSVORSCHRIFTEN

---

**154. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE AIGEN-SCHLÄGL**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Aigen-Schlägl wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Aigen-Schlägl außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**155. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ALTENFELDEN**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Altenfelden wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Altenfelden außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**156. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ARNREIT**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Arnreit wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Arnreit außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**157. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HASLACH AN DER MÜHL**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Haslach an der Mühl wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Haslach an der Mühl außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**158. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HEINRICHSBERG**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Heinrichsberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Heinrichsberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**159. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HELFENBERG**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Helfenberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Helfenberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**160. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HOFKIRCHEN IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Hofkirchen im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Hofkirchen im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**161. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE JULBACH**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Julbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Julbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**162. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KIRCHBERG OB DER DONAU**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Kirchberg ob der Donau wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kirchberg ob der Donau außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**163. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KLAFFER AM HOCHFICHT**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Klaffer am Hochficht wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Klaffer am Hochficht außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**164. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KLEINZELL IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Kleinzell im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kleinzell im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**165. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KOLLERSCHLAG**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Kollerschlag wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kollerschlag außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)



## **166. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LEMBACH**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Für die Volksschule Lembach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

### **§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Lembach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

## **167. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NEUFELDEN**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Für die Volksschule Neufelden wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

### **§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Neufelden außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**168. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NEUSTIFT IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Neustift im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Neustift im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**169. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NIEDERKAPPEL**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Niederkappel wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Niederkappel außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**170. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NIEDERWALDKIRCHEN**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Niederwaldkirchen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Niederwaldkirchen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**171. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE OBERKAPPEL**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Oberkappel wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Oberkappel außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**172. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE OEPPING**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Oepping wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Oepping außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**173. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PEILSTEIN**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Peilstein wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Peilstein außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**174. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PFARRKIRCHEN IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Pfarrkirchen im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Pfarrkirchen im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**175. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PUTZLEINSDORF**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Putzleinsdorf wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Putzleinsdorf außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**176. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ROHRBACH**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Rohrbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Rohrbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**177. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE SARLEINSBACH**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Sarleinsbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Sarleinsbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**178. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. JOHANN AM WIMBERG**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Johann am Wimberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Johann am Wimberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**179. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. MARTIN IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Martin im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Martin im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**180. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. OSWALD BEI HASLACH**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Oswald bei Haslach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Oswald bei Haslach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**181. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. PETER AM WIMBERG**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Peter am Wimberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Peter am Wimberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)



**182. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. STEFAN AM WALDE**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Stefan am Walde wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Stefan am Walde außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**183. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. ULRICH IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Ulrich im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Ulrich im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**184. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. VEIT IM MÜHLKREIS**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Veit im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Veit im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

**185. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ULRICHSBERG**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Ulrichsberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Ulrichsberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/28-2019)

## **186. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG**

### **§ 1**

Gemäß § 5 Abs. 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976 idF LGBl. Nr. 113/2019 wird für alle öffentlichen Berufsschulen am

**Montag, 07. Dezember 2020 und  
Montag, 03. Mai 2021**

schulfrei erklärt.

### **§ 2**

Die Einbringung der entfallenen Schulzeit wird für den

**Osterdienstag, 06. April 2021 und  
Pfingstdienstag, 25. Mai 2021**

angeordnet.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b – 300-1/18-Präs/1b/2019)

## **187. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHUBEZOGENEN VERANSTALTUNG**

### **§ 1**

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Oberösterreich die 41. Schulschach-Landesmeisterschaft am Donnerstag, 29. April 2020 von 09:00 – 16:00 Uhr im Neuen Linzer Rathaus sowie die dazugehörenden Qualifikationsbewerbe für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/5-2020)

## 188. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

### § 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Steyrer Leichtathletik-Meisterschaft 2020 am Dienstag, 09.06.2020, von 07.45 Uhr bis 13.00 Uhr für die teilnehmenden Schüler/innen der Neuen Mittelschulen, der Polytechnischen Schule sowie der allgemein bildenden höheren Schulen und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bis zur 9. Schulstufe des Bezirkes Steyr-Stadt sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/10-2020)

## 189. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 04.03. 2020, MIT DER DIE 9. VERORDNUNG VOM 12.12.2019, BETREFFEND DER PRÜFUNGSTERMINE FÜR DIE ABSCHLIEßENDEN PRÜFUNGEN FESTGESETZT SOWIE FACHLEUTE MIT DEM VORSITZ DER PRÜFUNGSKOMMISSION IM HAUPTTERMIN 2019/20 FÜR DAS PRIVATE KOLLEG FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK DER VITALAKADEMIE – AKADEMIE MEA VITA GMBH LINZ BETRAUT WERDEN, ABGEÄNDERT WIRD

Gemäß § 36 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 idgF.) werden die Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen und nachstehende Fachleute am Privaten Kolleg für Elementarpädagogik der Vitalakademie – akademie mea vita GmbH Linz wie folgt festgesetzt:

### Vorsitz:

Prof. Mag. Reinhard Wimroither, BBAfEP Ried

### Beginn:

<b>Schriftliche Klausurarbeiten:</b>	<b>ab 05.05.2020</b>
Mündliche Prüfungen:	03.-04.06.2020
Präsentation Diplomarbeiten:	30.03.2020

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(PäD-8/7-2020)

---

## MITTEILUNGEN

---

INFORMATION ZU DEN VERORDNUNGEN DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH  
PRÄS/3B-200-2/25-2019, PRÄS/3B-200-2/26-2019, PRÄS/3B-200-2/27-2019, PRÄS-3B-200-2/28-2019

**ÜBER DIE FESTSETZUNG DER PFLICHTSPRENGEL DER VOLKSSCHULEN DER BILDUNGSREGION MÜHLVIERTEL („DIGITALISIERUNG BESTEHENDER SPRENGELVERORDNUNGEN“)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Verordnungen angeführten Pläne (Beilage: Plan) auf der Homepage der Bildungsdirektion für Oberösterreich ([www.bildung-ooe.gv.at](http://www.bildung-ooe.gv.at) - Rubrik Schulsprengel – VS und NMS Sprengel) abrufbar sind.

(Präs/3b-200-2/14-2019 – Frau Obermann)

**PERSONALNACHRICHTEN**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Herrn Siegfried **Doppler**, BEd

mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2020 zum Schulqualitätsmanager (Berufsschulen) bestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau Mag. Barbara **Leitner-Haberler**

mit Wirksamkeit vom 1. März 2020 zur Schulqualitätsmanagerin (Bildungsregion Steyr-Kirchdorf) bestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau MMag. Michaela **Lechner**

mit Wirksamkeit vom 1. März 2020 zur Schulqualitätsmanagerin (Bildungsregion Innviertel) bestellt.